Besondere Vertragsbestimmungen für Covid-19-PCR-Testlösungen

1. Allgemein

Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen regeln das Verhältnis zwischen den Patientinnen und Patienten («**Patient**») und der Invenimus Medizinische Laboratorien AG, Industriestrasse 30, 8302 Kloten (CHE-146.126.994) («**Invenimus**») hinsichtlich der Erbringung von Covid-19-Testlösungen. Die Besonderen Vertragsbestimmungen gelten für die Inanspruchnahme sämtlicher Covid-19-Testlösungen der Invenimus.

2. Definitionen

Invenimus	Covid-19-Testlabor
Probe	Speichelprobe oder Nasen-/Rachenabstrich bei PCR-Testlösungen gemäss Ziffer 4.1, Blutprobe bei Antikörper-Testlösungen gemäss Ziffer 4.3.
Test	Covid-19-Testlösung gemäss Ziffer 4
Testresultat	Befund einer Covid-19-Testlösung gemäss Ziffer 4

3. Konzept und Verantwortung

Invenimus bietet für Leistungserbringer verschiedene Covid-19-Testlösungen an. Ausserdem ist Invenimus Partnerlabor u.a. der Home Sampling GmbH. Die medizinische Verantwortung für die Entnahme von Proben im Zusammenhang mit Entnahmesets, die von Invenimus oder Vertragspartnern zur Verfügung gestellt und/oder deren Analyse unterliegen in jedem Zeitpunkt der Invenimus.

4. Covid-19-Testlösungen

4.1. PCR-Testlösungen

4.1.2. PCR-Test mit Selbstentnahme

Beim PCR-Test mit Selbstentnahme erfolgt der Versand oder die Ausgabe des Testmaterials an Leistungserbringer durch Invenimus, an Dritte durch Vertragspartner von Invenimus. Der Patient entnimmt die Speichelprobe oder den Nasen-/Rachenabstrich selbst und retourniert die Probe zur Analyse an Invenimus. Der Versand des Testresultats erfolgt per E-Mail durch Invenimus.

4.1.2. PCR-Test mit Entnahme in einer Apotheke

Beim PCR-Test mit Entnahme in einer Apotheke bucht der Patient einen Termin mit einer Apotheke / geht in eine Apotheke. Die Speichelprobe oder der Nasen-/Rachenabstrich wird durch Fachpersonal entnommen und durch Invenimus analysiert. Der Versand des Testresultats erfolgt per E-Mail durch Invenimus.

4.2. Antikörper-Testlösungen

4.2.1. Antikörper-Test mit Selbstentnahme

Beim Antikörper-Test mit Selbstentnahme erfolgt der Versand oder die Ausgabe des Testmaterials an Leistungserbringer durch Invenimus, an Dritte durch Vertragspartner von Invenimus. Der Patient entnimmt die Blutprobe selbst und retourniert diese zur Analyse an Invenimus. Der Versand des Testresultats erfolgt per E-Mail durch Invenimus.

4.2.2. Antikörper-Test mit Entnahme in einer Apotheke

Beim Antikörper-Test mit Entnahme im Labor bucht der Patient einen Termin mit einer Apotheke / geht in eine Apotheke. Die Blutprobe wird durch Fachpersonal entnommen und durch Invenimus analysiert. Der Versand des Testresultats erfolgt per E-Mail durch Invenimus.

5. Haftungsausschluss

Soweit gesetzlich zulässig wird jegliche Haftung von Invenimus und ihrer Mitarbeitenden für mittelbare und/oder unmittelbare Personen-, Sach- und Vermögensschäden jeglicher Art **wegbedungen**.

Der Patient nimmt zur Kenntnis, dass Covid-19-Testlösungen **keine** hundertprozentige Genauigkeit aufweisen und daher in seltenen Fällen ein falsch-positives oder falsch-negatives Resultat zeigen können. Die Ursachen für ein falsch-positives oder falsch-negatives Resultat können vielfältig sein. Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus können nur nachgewiesen werden, wenn die Nasen-Rachenschleimhaut betroffen ist und Viren bereits intrazellulär vervielfältigt worden sind, was üblicherweise innerhalb der ersten Tage nach Infektion der Fall ist. Eine qualitativ schlechte Probenentnahme, insbesondere bei der Selbstentnahme (zu wenig Material, falsche Abnahmestelle, Nichteinhalten der Vorgaben [30min vor der Probenentnahme nichts essen, trinken etc.), können ebenso wie die unsachgemässe oder verzögerte Aufbewahrung zu falsch-positiven, falsch-negativen, oder inhibierten Befunden führen. Eine Inhibition der Probe tritt auf, wenn sich Stoffe in der Probe befinden, welche die PCR-Reaktion stören. Dabei sind die Ursachen der Inhibition nicht immer klar. Als mögliche Ursachen kommen Medikamente oder Fehler in der Präanalytik in Frage.

Ein negatives Testergebnis schliesst das Vorliegen einer Covid-19-Infektion nicht aus. Bei Infektionsverdacht oder kontinuierlicher Exposition sollte der Test regelmässig wiederholt werden.

Die von Invenimus erbrachten Dienstleistungen basieren auf dem jeweils aktuellen, wissenschaftlichen und analytischen Stand der Technik.

Invenimus übernimmt **keine** Garantie dafür, dass die Analyse der Probe bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt und/oder das Testresultat zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegt. Soweit gesetzlich zulässig ist die Haftung für etwaige Folgeschäden wie verpasste Flüge, verpasste Termine, Kosten, Schäden und/oder entgangene Umsätze bzw. Gewinne, die darauf zurückzuführen sind, dass der Test

trotz bestehender Buchung nicht durchgeführt wurde und/oder das Testresultat nicht rechtzeitig vorlag, ausgeschlossen.

Invenimus übernimmt **keine** Garantie dafür, dass ein Test oder ein Testresultat vom Ein-und/oder Ausreiseland akzeptiert wird. Es obliegt dem Patienten sich über die Ein- und/oder Ausreisebestimmungen und die erforderlichen Testnachweise zu informieren.

Der vorstehende Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Invenimus. Die Hilfspersonenhaftung gemäss Art. 101 des Obligationenrechts (OR) wird ausgeschlossen.

6. Rückerstattungen an Patienten

Invenimus gewährt insbesondere in folgenden Fällen **keine** Rückerstattung:

- falls die Probe nicht mit den Patientendaten beschriftet wurde, ist diese anonym und kann nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden,
- falls die Probe falsch beschriftet wurde,
- falls die Probe unzureichend beschriftet wurde und die Patientendaten nur teilweise verfügbar sind,
- falls der Patient bei der Probenentnahme die mit dem Entnahmeset mitgelieferten detaillierten Anweisungen nicht befolgt hat und folglich die Analyse aufgrund von Kontamination oder nicht ausreichend genetischem Material unschlüssig ist,
- falls eine Inhibition der Probe vorliegt,
- falls der Patient ein PCR Selbstentnahme Kit bestellt, sich aber entscheidet, die Analyse in einem anderen Labor seiner Wahl durchzuführen,
- falls ein Drittanbieter (z.B. Post) seinen Service nicht (rechtzeitig) erbracht hat und der Patient deshalb das Ergebnis zu spät für die Reise erhalten hat. Invenimus haftet nicht für die Leistungen von Drittanbietern,
- etc.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Rechtsverbindlichkeit

Rechtsverbindlich ist der deutsche Originaltext der vorliegenden Nutzungsbedingungen. Der deutsche Originaltext geht allfälligen Übersetzungen vor.

7.2. Änderungen der Nutzungsbedingungen

Invenimus behält sich das Recht vor, diese Besonderen Vertragsbestimmungen jederzeit zu ändern. Die aktuelle Version der BVB sind auf der Website von Invenimus abrufbar. Dem Patienten wird empfohlen, sich in regelmässigen Abständen über den aktuellen Stand der Nutzungsbedingungen zu informieren.

7.3. Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung hindern die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien bemühen sich im Streitfall um eine gütliche Einigung. Kommt keine Einigung zustande tritt an die Stelle einer unwirksamen Vorschrift diejenige Regelung, die der ursprünglichen, nicht durchsetzbaren Bestimmung, rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

7.4 Gerichtsstandvereinbarung

Dieser Vereinbarung untersteht ausschliesslich materiellem Schweizer Recht. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden durch die Gerichte von CH-Kloten entschieden.